

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/10 vom 20.10.2017	
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/11 vom 20.10.2017	
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/32/INF14 vom 11.01.2018	

Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/39	Bericht über die 9. Sitzung
---------------------------------	-----------------------------

Tagungen ADN-Sicherheitsausschuss

29. Tagung	22. bis 26. August.2016	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/60 vom 6.10.2016
30. Tagung	23. bis 27. Januar 2017	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/62 vom 10.2.2017
31. Tagung	28. bis 31. August 2017	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/64 vom 17.10.2017 CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/64 Add. 1 vom 19. Oktober 2017 Anhang I Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen
32. Tagung	22. bis 26. Januar 2018	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/1 vom 10.11.2017 CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/2 vom 10.11.2017 Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Arbeiten der Gemeinsamen Tagung ADR/RID/ADN
		CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/32/INF.5 vom 21.12. 2017 (Betrifft lediglich die SV 193 und die SV 671) ZKR/ADN/WP.15/AC.2/32/INF.6 vom 21.12.2017 (Betrifft lediglich die Streichung von 1.1.3.1 ADR für das ADN)
Zusammenfassung der ADN-Änderungen:		
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66/Add.1 vom 25.4.2018		

2.3 Schwerpunkte der Änderungen/Arbeiten für 2019 im Überblick

Schwerpunkte für alle Landverkehrsträger (ADR, RID, ADN)

Verwendung der Begriffe „Gefahr“ und „Risiko“ in den Bestimmungen des RID, ADR und ADN

Durch ein Antragsdokument der IATA (ST /SG/AC.10/C.3/2016/16) zur Thematik (Beziehung zwischen den Begriffen Gefahr und Risiko) in den Gefahrgutrechtsvorschriften wurde die Thematik bei der Gemeinsamen Tagung ebenfalls diskutiert) (INF.16 zu OTIF/RID/RC/2017-A)

Bei UN wurden diese Informationen geprüft und Änderungsanträge hinsichtlich der Verwendung der Begriffe „Risiko (Risiken)“ und „Gefahr(en)“ verabschiedet. Die beschlossenen Änderungen wurden im Rahmen der üblichen Verfahren in die Bestimmungen der Regelwerke RID, ADR und ADN übertragen.

Die Betrachtung der Verwendung der Begriffe „Risiko“ und „Gefahr“ („risque“ und „danger“ in Französisch, „risk“, „danger“ und „hazard“ in Englisch) in den Bestimmungen des RID, ADR und ADN beschränkt sich nicht auf die reine Übertragung der UN-Empfehlungen. Gewisse Vorschriften stammen aus EU-Verordnungen, andere aus verkehrsträgerspezifischen Bestimmungen.

Die Begriffe „Risiko“ und „Gefahr“ werden entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen Begriffen in typischen Ausdrücken verwendet. Eine der üblichen Verwechslungen ist die Verwendung von „Risiko“ statt „Gefahr“, so als wären diese beiden Begriffe synonym verwendbar.

Zurzeit hat die unangemessene Verwendung der Begriffe „Gefahr“ und „Risiko“ keine signifikanten Auswirkungen auf die betrieblichen Bedingungen im Verkehr. Dies könnte sich jedoch auf Grund der wachsenden Bedeutung der Anforderungen hinsichtlich der Risiken, ihrer Bewertung und ihrer Akzeptanz ändern. Es sind aber verschiedene Arbeiten im Gang mit dem Ziel, den Beteiligten des Gefahrgutverkehrs eine „genormte Methode zur Risikobewertung“ bereitzustellen, sodass dieser Verkehr auf europäischer und internationaler Ebene weiterhin unter Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus durchgeführt werden kann.

Exploratorische Untersuchungen der Verwendung der Begriffe „Gefahr“ und „Risiko“ in den Bestimmungen des RID, ADR und ADN werden auch über INF.4 und INF.4/Add.1 zu OTIF/ RID/RC/2017-B weitergeführt.

Beförderung energetischer Proben (2.1.4.3) unter UN 3223 und 3224

Hiermit wird eine Möglichkeit geschaffen, in Anlehnung an die Beförderung von Proben bestimmte Kleinstmengen nur in Verbindung mit bestimmten Verpackungsanforderungen unter den beiden UN-Nummern eingestuft zu befördern.

„Gefahrstoffe“ in Gegenständen, Geräten und Maschinen

Neue Regelungen für die Einstufung mit neuen UN-Nummern 3537 bis 3548 und Beförderungsvorschriften

ST/SG/AC.10/C.3/2016/34 und UN/SCETDG/49/INF.17

Für Zwecke dieser Regelung ist ein „Gegenstand“ eine Maschine, ein Gerät oder eine andere Einrichtung, das/die ein oder mehrere gefährliche Güter (oder Rückstände dieser Güter) enthält, fester Bestandteil des Gegenstands sind, die für die Funktion des Gegenstands notwendig sind und für Beförderungszwecke nicht entfernt werden können.

Hiermit werden in Abweichung von der bisherigen Regelung in 1.1.3.1 b) ADR einem Gegenstand mit Gefahrgut einer UN-Nummer zugeordnet und unterliegen damit grundsätzlich dem Gefahrgutrecht.

Die neuen Eintragungen für Gegenstände mit Gefahrgut gibt es in den UN-Modellvorschriften nicht in den einzelnen Klassen. Ausnahme bildet UN 3548 in der Klasse 9. Die zutreffenden UN-Nummern 3537–3548 sind in der Liste der gefährlichen Güter (Tabelle) aufgeführt (siehe auch 2.0.5.6).

Hinweis:

Eine vorherige Anwendung wird derzeit mit der M 312 ermöglicht. Ebenso ist die Übergangsregelung im ADR/RID/ADN bis zum 31.12.2022 zu beachten.